

28 C 203/09 -

Verkündet am: 16.07.2009

Scharnweber,  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## AMTSGERICHT LÜBECK

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem **Rechtsstreit**

Stadtwerke Lübeck GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Moislinger Allee 9, 23558 Lübeck  
AZ: F 737/08

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Lübeck, Abteilung 28,  
auf die mündliche Verhandlung vom 25.6.2009  
durch den Richter Grupe

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 540,25 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.12.2008 sowie weitere 7,00 EUR Nebenforderung zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wurde gemäß § 313a Abs.1 S.1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig.

Das angerufene Gericht ist zuständig. Eine Sonderzuständigkeit des Landgerichts und dort der Kammer für Handelssachen besteht nicht. § 102 EnWG greift nicht ein. Zwar sind im Rahmen einer eventuellen Billigkeitsprüfung die in § 1 EnWG formulierten Grundsätze zu beachten. Allerdings bedeutet dies noch nicht, dass die Entscheidung nach dem EnWG zu treffen ist. Das wäre nach Auffassung des Gerichts dann der Fall, wenn die Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage oder eines Einwendungstatbestandes direkt aus dem EnWG zu prüfen wären. Die bloße Einbeziehung, unter anderen Aspekten, der Grundsätze nach § 1 EnWG in die Abwägung nach § 315 BGB führt nicht zur Anwendung des § 102 EnWG. Die Entscheidung ist nicht „nach dem EnWG“ zu treffen.

Auch der Verweis des Beklagten auf § 102 Abs.2 EnWG und dessen Zweck vermag nicht zu überzeugen, denn § 102 Abs.2 EnWG kann nicht ohne den Absatz 1 gelesen werden. Das bedeutet, dass innerhalb des Landgerichts, das zunächst jedoch nach §102 Abs.1 EnWG überhaupt zuständig sein muß, eine Konzentration bei einem Spruchkörper stattfinden soll. Fehlt es jedoch bereits an der Zuständigkeit des Landgerichts nach § 102 Abs.1 EnWG, läuft auch der Hinweis auf Absatz 2 in Leere.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung rückständiger Gaskosten in Höhe von 347,42 EUR aus dem zugrundeliegenden Vertrag über die Lieferung von Gas. Die von der Klägerin verlangten Zahlungen beruhen auf Preisen, die als billig im Sinne des § 315 BGB anzusehen sind.

Es kann offen bleiben, ob § 30 AVBGasV hier Anwendung findet oder nicht. Seit dem 07.05.2007 gilt jedenfalls § 17 GasGVV, der § 315 BGB ausdrücklich ausnimmt. Der Abrechnungszeitraum geht hier bis zum 27.02.2008. Die Erhöhungen der vorangegangenen Jahre sind in den Preisen für 2007/2008 als Ausgangspreise enthalten, insofern muß eine Prüfung auch hier ansetzen.

Der Prüfung unterliegen allerdings nur solche Preise bzw. Preiserhöhungen, die nicht ausdrücklich oder konkludent (etwa mangels rechtzeitigen Widerspruchs gegen eine

veröffentlichte Erhöhung) vertraglich vereinbart worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2008, Az. VIII ZR 138/07).

Dabei hat das Gericht nicht zwingend die komplette Preiskalkulation zu überprüfen. Die Billigkeit ist bei bloßer Weitergabe von gestiegenen Bezugskosten grundsätzlich zu bejahen (BGH, Urteil vom 19.11.2008, Az. VIII ZR 138/07). Dies ist hier von der Klägerin schlüssig und substantiiert vorgetragen worden. Sie hat ein Testat der Firma AGN Treuconsult GmbH vorgelegt (Anlage K12, Bl.36 d.A.), das sich auf den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 30.09.2006 bezieht und in dem es u.a. heißt (S.10):

*„Die Energie und Wasser Lübeck hat zu keinem Zeitpunkt die erhöhten Kosten aus dem Gasbezug voll an ihre Kunden weitergegeben. Vielmehr wurde über den gesamten Betrachtungszeitraum ein Teil der Kostenerhöhungen von der Gesellschaft getragen.“*

Die Klägerin muß nicht ihre gesamte Preiskalkulation offenlegen. Es genügt eine „grobe Plausibilitätskontrolle“ (BGH NJW 2003, 1449f.). Insofern hält das Gericht den Vortrag der Klägerin, gestützt auf eine Bewertung unabhängiger Prüfer, für ausreichend (vgl. auch AG Lübeck, 06.02.2008, Az.31 C 542/07).

Gegen diesen substantiierten Vortrag der Klägerin hat der Beklagte zunächst nur allgemeine Einwände erhoben, die zudem unter Berücksichtigung der Entscheidungen des BGH in NJW 2003, 1449f. und NJW 2009, 502ff. nicht verfangen. Soweit der Beklagte die Vorlage weiterer Unterlagen und Kalkulationen fordert, setzt der BGH dies in den genannten Entscheidungen gerade nicht voraus. Soweit der Beklagte zwar mit dem BGH (NJW 2007, 2540) zurecht vorträgt, rückläufige Kosten in anderen Bereichen könnten die Preissteigerungen trotz Bezugskostensteigerungen unbillig machen, fehlt es an näherem Vortrag dazu, welche dies konkret sein sollen. Zudem ist die Klägerin zu einer „Quersubventionierung“ nicht verpflichtet (BGH Urteil vom 19.11.2008, Az. VIII ZR 138/07). Zurecht hat das Amtsgericht Lübeck in der Sache 21 C 543/07 am 01.10.2008 darauf hingewiesen, dass angesichts des substantiierten Vortrags der Klägerseite die Gegenseite sich nicht auf pauschale Einwände beschränken darf und ggf. ebenfalls mittels eines Privatgutachtens konkrete Punkte des Klägervortrags angreifen muß. Insofern konnte nach Auffassung des Gerichts hier auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet werden.

Für die Zeit ab dem 01.04.2006, spätestens aber ab 2007 stellt sich weiter die Frage, ob nicht für den Gasmarkt gleiches gilt, wie nachfolgend für den Strommarkt auszuführen sein wird, ob mithin die Rüge der Unbilligkeit nicht wegen widersprüchlichen Verhaltens unbeachtlich ist, wenn die Möglichkeit eines Anbieterwechsels nicht wahrgenommen wird.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten ferner einen Anspruch auf Zahlung rückständiger Stromkosten in Höhe von 163,03 EUR aus dem abgeschlossenen Stromlieferungsvertrag. Der Anspruch ist auch fällig.

Zwar wurde in der vorliegenden Konstellation der Klägerin durch § 4 Abs.1 und 2 AVBEItV das Recht eingeräumt, die Leistung zu bestimmen und fällt auch dieses durch Gesetz eingeräumte Leistungsbestimmungsrecht unter § 315 BGB (Palandt § 315 BGB Rdnr.4; BGH NJW 2007, 2540). Der Verweis auf die Entscheidung des BGH vom 28.03.2007 ist insofern nicht vollends überzeugend, denn dort ging es gerade um die entsprechende Anwendung des § 315, nicht um dessen direkte Anwendung, hinsichtlich derer der BGH die Entscheidung offen läßt (Rdnr.16 zitiert nach juris).

Allerdings verhält sich der Beklagte nach Auffassung des Gerichts widersprüchlich, wenn er einerseits jährlich den Erhöhungen widerspricht und deren Billigkeit anzweifelt, andererseits jedoch die Möglichkeit, den günstigeren Tarif eines anderen Anbieters in Anspruch zu nehmen, nicht ergreift. Für eine Billigkeitsprüfung nach § 315 in dann kein Raum. Die streitgegenständlichen Stromlieferungen, die mit den Rechnungen vom 07.03.2005, 05.03.2007 und 05.03.2008 abgerechnet wurden, betreffen den Zeitraum zwischen dem 20.02.2004 und dem 27.02.2008. Zu Beginn dieses Zeitraums war das Monopol hinsichtlich der Stromversorgung lange gefallen. Dem Beklagten stand es frei, den Stromanbieter zu wechseln. Sinn und Zweck des § 315 BGB ist der Schutz des Vertragspartners, der sich in der schwächeren Position befindet, nicht eine gerichtliche Preiskontrolle (Palandt § 315 BGB Rdnr.2). Insofern verweist das LG Karlsruhe (Entscheidung vom 03.02.2006) zurecht auf die Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Juni 2005, die ausdrücklich davon ausgehe, dass der Gesetzgeber die Energieversorger dem Wettbewerb aussetzen und ihr Verhalten wie bei jedem anderen Unternehmen an § 19 GWB messen lassen wollte. Diese gesetzgeberische Absicht würde konterkariert, so zurecht das LG Karlsruhe, würden die Energieversorgungsunternehmen über den Umweg des § 315 Abs. 3 BGB zu einer weitergehenden Beschränkung ihrer Preisbildung gezwungen. Soweit sich der Beklagte in diesem Zusammenhang darauf beruft, es gebe keinen funktionierenden Wettbewerb, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Es mag sein, dass sich der Wettbewerb noch nicht der gewünschten Weise entwickelt hat. Jedoch gibt es eine Vielzahl von Anbietern und unterschiedlichen Preisen und Tarifen. Insofern kann der Beklagte nicht geltend machen, ein Wechsel hätte für ihn mangels anderer Angebote keine Kostenersparnis bringen können.

3. Die Klägerin hat gegen den Beklagten weiter einen Anspruch auf Zahlung rückständiger Wasserkosten in Höhe von 29,80 EUR aus dem Vertrag über die Versorgung mit Wasser. Insofern liegt hinsichtlich der Rechnung vom 05.03.2007 eine Unterzahlung vor. Die Klägerin

hat substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, wie die Anrechnung des von dem Beklagten gezahlten Betrages erfolgt ist. Inwiefern der Beklagte auch den Preis für die Versorgung mit Wasser angreifen möchte, ist nicht vorgetragen.

4. Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Abs.1, 291 BGB. Abgestellt hat das Gericht auf die Zustellung des Mahnbescheides. Ein darüber hinausgehender Zinsanspruch steht der Klägerin nicht zu, insbesondere nicht nach § 286 Abs.2 Ziffer 1 BGB. Erforderlich dafür wäre eine Bestimmung durch vertragliche Vereinbarung. Die einseitige Festlegung des Zahlungsziels durch die Klägerin auf der Rechnung genügt nicht (Palandt § 286 BGB Rdnr.22).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.2 Ziffer 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Grupe

Ausgefertigt

*Blowbe*

Justizhauptsekretär/in  
Urkundsbeamter/in der  
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

